

An das

## Stadtamt Steyregg

Weißewolfstr. 3  
4221 Steyregg  
p.A.: [office@steyregg.at](mailto:office@steyregg.at)

Einbringer:

Mag. Michael Radhuber  
Bürgerplattform Steyregg  
p.A.: [michael@buengerplattformsteyregg.at](mailto:michael@buengerplattformsteyregg.at)

Unterschrift:

Einbringdatum: 7. Dezember 2015  
Zur Sitzung des Gemeinderates am: 10. Dezember 2015



---

## DRINGLICHKEITSANTRAG GEM. § 46 Abs. 3 OÖ GemO

Einfach

Per E-Mail in Kopie an den BGM, die VBGM, Stadträte und Fraktionsobleute

## I. Sachverhalt

Auf der Tagesordnung zur o.g. Sitzung des Gemeinderates wird unter Punkt „6“ die Festlegung des Bauabschnittes BA07 der Schulsanierung angesetzt. Im etwas später zugestellten Amtsbericht GZ.: 2110-2120/2015/Heu zum Thema „Schulsanierung – Festlegung des Umfanges für den Bauabschnitt BA07“ wird präzisiert, dass dabei der Gemeinderat um seine Zustimmung für die Einleitung des Vergabeverfahrens für den Bauabschnitt BA07 ersucht werden soll. Die Projektkosten für den Bauabschnitt werden auf rund eine Million Euro geschätzt. Das Vergabeverfahren soll von der Geschäftsleitung des VFI Steyregg & Co KG durchgeführt werden.

## II. Begründung

Mit dem geschätzten Projektvolumen von einer Million Euro ist die Schulsanierung eines der größten Projekte der kommenden Jahre. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde ist ein besonders sparsamer und nachhaltiger Einsatz von Finanzmitteln der Gemeinde in diesem Zusammenhang geboten.

Mit diesem Antrag sollen über die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes hinaus durch den Gemeinderat klare Vorgaben für den Vergabeprozess erlassen werden, um sicherzustellen, dass beide Vorhaben so fair und transparent als möglich ausgeschrieben werden. Nicht das billigste Angebot soll zum Zug kommen, sondern jenes mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Als Kriterium bei der Auftragsvergabe soll auch die wirtschaftliche Solidität der Bieter berücksichtigt werden –es soll vermieden werden, dass die Gemeinde im Fall von Baumängeln später einem bankrotten Bauunternehmen gegenübersteht, und sich dadurch signifikante Folgekosten für unseren Haushalt ergeben können.

Illegale Absprachen sind in der Baubranche leider immer wieder an der Tagesordnung. Mit einem offenen und transparenten Vergabeverfahren verbessern wir die Chancen auf Angebote auch ortsfremder Unternehmer und einer besseren Preisgestaltung für das Bauvorhaben der Schulsanierung Steyregg.

Die Kosten für die Abwicklung des gesamten (!) Vergabeverfahrens auf der Plattform des Bundes [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) inklusive aller Publikationen belaufen sich auf EUR 250,-. Das hiermit beantragte Vergabeverfahren

erfüllt selbstverständlich sämtliche gesetzlichen Erfordernisse aus dem Bundesvergabegesetz.

Durch diesen Antrag soll dem Gemeinderat eine optimale Entscheidungsgrundlage für den nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu fällenden Beschluss über die Auftragsvergabe bereit werden.

### III. Antrag

Ich beantrage, der Gemeinderat von Steyregg möge in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 folgenden Beschluss fassen:

„Der Gemeinderat von Steyregg ermächtigt die Geschäftsleitung des VFI Steyregg & Co KG das Vergabeverfahren für den Bauabschnitt BA07 der Schulsanierung auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes in der laufenden Fassung einzuleiten. Das Vergabeverfahren ist über die Vergabeplattform [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) abzuwickeln, und sowohl im Bundesland Oberösterreich als auch bundesweit zu publizieren. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Das Vergabeverfahren ist als offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung auf Grundlage eines umfassenden, vom Planungsbüros zu erstellenden Leistungskataloges durchzuführen. Zusätzlich sollen geeignete Unternehmer des Vertrauens zur Teilnahme an der Ausschreibung persönlich eingeladen werden. Als Kriterien für die Auftragsvergabe sind neben der Wirtschaftlichkeit des Angebotes auch die finanzielle Solidität des Unternehmens (Firmenbuchauszüge der vergangenen Jahre) und der Nachweis von ähnlichen Referenzprojekten vorzusehen. Als weitere Kriterien sind die Umweltgerechtigkeit der Leistung (schadstofffreie Produkte, etc.) und sozialpolitische Belange (Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern, etc.) im Sinne der § 19 Abs 5-6 BVergG zu berücksichtigen.“

Steyregg, den 7. Dezember 2015

Mag. Michael Radhuber